

# Anl. 4 DMV

DMV - Düngemittelverordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

## Toleranzen

### 1. Mineralische Stickstoffdünger

Für mineralische Stickstoffdünger beträgt die Toleranz 1% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen gesamten Stickstoffgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehaltes der Stickstoffform. Die für den Gesamtstickstoff festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden.

### 2. Mineralische Phosphatdünger

Für mineralische Phosphatdünger beträgt die Toleranz 1,5% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Phosphatgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des angegebenen gesamten Gehaltes der Phosphatlöslichkeit. Die für P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> insgesamt festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden. Für andere zugesetzte Nährstoffe beträgt die Toleranz 1/5 des angegebenen Nährstoffgehaltes.

### 3. Mineralische Kalidünger

Für mineralische Kalidünger beträgt die Toleranz 1,5% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen Kaligehaltes. Für andere zugesetzte Nährstoffe beträgt die Toleranz 1/5 des angegebenen gesamten Nährstoffgehaltes, für Magnesiumoxid jedoch nicht mehr als 0,9 absolute Gewichtsprozent.

### 4. Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger

Für mineralische Kalk- und Magnesiumdünger beträgt die Toleranz 1/20 des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als 3,0% CaO bzw. CaCO<sub>3</sub> und 1,0% MgO bzw. MgCO<sub>3</sub> in absoluten Gewichtsprozent.

Bei Angabe in Karbonatform wird die Toleranz auf die berechnete Oxidform bezogen.

### 5. Sekundärnährstoffe, Spurennährstoffe

Für Sekundärnährstoffe beträgt die Toleranz 1/4 des angegebenen Gehaltes, höchstens jedoch 1%.

Gehalt an Spurennährstoffen 0,4 Gewichtsprozent  
über 2%

Gehalt an Spurennährstoffen bis 1/5 des angegebenen Gehaltes  
2%

## 6. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Für mineralische Mehrnährstoffdünger beträgt die Toleranz 1/5 je angegebenem Nährstoffgehalt, jedoch für den einzelnen Nährstoff nicht mehr als:

Nährstoff	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
Stickstoff	1,1 N
Phosphat	1,1 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Kaliumoxid	1,1 K <sub>2</sub> O
Kalk	3,0 CaO
Magnesiumoxid	0,9 MgO
Chlorid	0,2 Cl

negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt an Primärnährstoffen insgesamt höchstens:

NP-Dünger	1,5
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	1,5
NPK-Dünger	1,9

Für Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Gehaltes des Düngemittels am Nährstoffgesamtgehalt, höchstens 2 Gewichtsprozent.

Die für die Gehalte der einzelnen Nährstoffe und für die Summe der Nährstoffgehalte festgesetzten Toleranzen dürfen aber nicht überschritten werden.

## 7. Organische und organisch-mineralische Dünger

Für den einzelnen Nährstoff beträgt die Toleranz 1/5 des angegebenen Nährstoffgehaltes, jedoch nicht mehr als

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
Stickstoff	1,2 N
Phosphat	2,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Kaliumoxid	1,2 K <sub>2</sub> O
Calciumoxid	3,0 CaO
Magnesiumoxid	1,0 MgO

Maximale Abweichungen vom angegebenen Gehalt nach der 3 wertvermindernden Seite für N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und K<sub>2</sub>O insgesamt

## 8. Biogasgülle

Für Biogasgülle beträgt die Toleranz die Hälfte des angegebenen Nährstoffgehaltes, höchstens jedoch:

Nährstoff	Absolute Werte in Gewichtsprozenten
-----------	-------------------------------------

Stickstoff	0,1
Phosphat	0,05
Kaliumoxid	0,1

In Kraft seit 10.06.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)